jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/12/20 92/07/0118

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.12.1994

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Tirol
80/06 Bodenreform

Norm

FlVfGG §10;
FlVfGG §37 Abs1 Z1;
FlVfLG Tir 1952 §8 Abs1;
FlVfLG Tir 1978 §17 Abs5;
FlVfLG Tir 1978 §87 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/07/0119

Rechtssatz

Die nach § 8 Abs 1 Tir FlVfLG 1952 mit der Rechtskraft des Einleitungsbescheides entstandene Körperschaft öffentlichen Rechtes verbleibt als Konsequenz der in § 87 Abs 1 Tir FlVfLG 1978 normierten Rechtsbeständigkeit des Einleitungsbescheides im Rechtsbestand. Sie ist nach der nunmehr geltenden Rechtslage zu behandeln und zu bezeichnen. Ihr seinerzeitiger Entstehungsgrund durch Bescheid hindert eine Fortsetzung des Verfahrens auch durch Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen demnach nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992070118.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at